

1. Vermerk	<i>Fachbereich</i>	3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen
	<i>Abteilung</i>	3.1 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Gewerbe / Frau Laue/Herr Böttcher / Tel.: 05371 82-255/321
	<i>Datum</i>	12.01.2021
	<i>Aktenzeichen</i>	3.1 Stab AE – UAG Gewerbe

Auslegungshinweise zur Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020

Stand 12.01.2021:

Allgemeinverfügung des Landkreis Gifhorn – Ausgangsbeschränkungen

Seit heute (12.01.2021) bis vorerst 31.01.2021 gilt die o.g. Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Gifhorn.

Die Allgemeinverfügung ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/bekanntmachungen/>

Folgende Auswirkungen haben die Regelungen der o.g. Allgemeinverfügung auf die Gewerbebetriebe:

Lieferdienste – Gastronomie:

Lieferdienste für Speisen und Getränke (Lebensmittel) sind in der Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages nicht gestattet.

Der Betriebsinhaber hat die „letzte bzw. erste Fahrt“ der Auslieferung von Speisen und Getränken so zu planen, dass der Lieferdienst um 20:00 Uhr eingestellt ist und nicht vor 05:00 Uhr beginnt.

Ausnahmen hierzu gibt es nicht.

Allgemeine Auswirkungen auf den gewerblichen Bereich:

Es bestehen außer zu der o.g. Regelung zu den Lieferdiensten ausdrücklich keine zusätzlichen Betriebsverbote, Sperrzeit- oder Ladenöffnungszeitenbeschränkungen ergänzend zur Nds. Corona-Verordnung.

Der innere und äußere Geschäftsbetrieb eines jeden per Nds. Corona-Verordnung gestatteten Betriebes darf weiterhin stattfinden.

Der Kundenverkehr wird jedoch über die Ausgangsbeschränkungen ab 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages unterbunden.

Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Einzelhändler und Gastronomen ihre Schließzeiten entsprechen anpassen werden bzw. sollte der Hinweis gegeben werden, dies in Erwägung zu ziehen.

Eine Schließung eines Betriebs zu 20:00 Uhr wird von der Allgemeinverfügung ausdrücklich nicht angeordnet. Nach hiesiger Ansicht erscheint es jedoch unwirtschaftlich, den Einzelhandel zu Zeiten zu öffnen, da es ab 20:00 Uhr keine Ausnahme zum Einkaufen gibt.

Ausnahmen aufgrund der Ausübung eines Gewerbes bzw. einer beruflichen Tätigkeit:

Per o.g. Allgemeinverfügung ist geregelt, dass das Verlassen der Wohnung nach 20 Uhr bzw. vor 05:00 Uhr gestattet ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solch wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn die Ausübung beruflicher Tätigkeit in diesem Zeitraum zwingend erfolgen muss. Weitere Ausnahme als die in der Allgemeinverfügung genannten werden nicht anerkannt.

Es genügt eine sogenannte Glaubhaftmachung. Wenn bei Kontrollen daran Zweifel bestehen, wird nachgehakt.

Ist man zwingend dienstlich oder beruflich in der Zeit der Ausgangsbeschränkungen unterwegs (was auch die Fahrt zur oder von der Arbeitsstätte einschließt), ist es für die Glaubhaftmachung hilfreich, eine entsprechende formlose Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder einen Dienstausweis mitzuführen.

Rechtlich vorgeschrieben ist eine Arbeitgeberbescheinigung nicht, deshalb gibt es auch keine formalen Anforderungen an eine solche Arbeitgeberbescheinigung. Im Prinzip reicht ein einfaches Schreiben des Arbeitgebers, idealerweise mit Stempel und auf Briefpapier, aus.

Ist der Gewerbetreibende in Persona dienstlich unterwegs ist es hilfreich, wenn er seine Gewerbeanmeldung oder Reisegewerbekarte (zumindest in Kopie) zur Glaubhaftmachung vorlegen kann.

Sonstiges in Bezug auf die Nds. Corona-Verordnung

Kundenberatung in einem Sanitärbetrieb bzw. vergleichbaren Betrieb

Zu Beratungsgesprächen mit Kunden in den (Verkaufs-) Räumen eines Sanitärbetriebs oder ähnlicher Gewerke hat das MS Hannover auf unsere Nachfrage folgendes ausgeführt.

„Gem. § 10 Abs. 1b S. 1 der Nds. Corona-Verordnung sind für den Kundenverkehr und Besuche u.a. alle Verkaufsstellen des Einzelhandels geschlossen, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.“

Ein Sanitärbetrieb ist von diesen Ausnahmen nicht erfasst und folglich zu schließen.

Nach S. 3 ist die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig.

Analog gilt dies z.B. auch für die Besprechung eines Reparaturauftrags.

Infektionstechnisch macht es keinen Unterschied, ob Kunden im Laden einen Kauf besprechen oder eine Reparatur bzw. ob der Kauf aus „ästhetischen Gründen“ stattfindet oder nicht.

Auch im Hinblick auf die Signalwirkung ist es unbedingt zu vermeiden, dass sich Personen in Geschäftsräumen aufhalten. Eine entsprechende Beratung kann online erfolgen oder telefonisch.

Bei allen Betriebsschließungen geht es auch darum, dass der Weg dorthin und wieder zurück entfällt. Die Leute sollen zu Hause bleiben, denn mit jedem Verlassen der eigenen vier Wände steigt das Infektionsrisiko. Ziel aller Maßnahmen ist es, das hohe Infektionsgeschehen einzudämmen bis die Inzidenzzahlen wieder in einen Bereich gesunken sind, der eine lückenlose Kontaktnachverfolgung in jedem Infektionsfall ermöglicht und unser Gesundheitssystem nicht überlastet.“

Bespielen von Geldspielgeräten in (geschlossenen) Gastwirtschaften

Gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Corona-VO sind Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Hinzukommt, dass das Aufstellen von Geldspielgeräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, aufgestellt werden dürfen (vgl. § 33c GewO).

Da Speise- und Schankwirtschaften (Gastronomiebetriebe i.S.d. § 1 Abs. 3 NGastG) mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs aktuell für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind, dürfen damit auch die Geldspielgeräte nicht bespielt werden.

Diese Rechtsauslegung ist vom MS Hannover bestätigt worden.

Stand 06.01.2021:

Öffnung von Handyshops, Fotostudios und Versicherungen

Nach einer Presseinformation vom 04.01.2021 dürfen Geschäfte für Dinge des „periodischen Gebrauchs“ öffnen. Darunter fallen z.B. Handyshops, Fotostudios und Versicherungen.

In der Folge dürfen auch Anbieter mit derartigem „Randsortiment“ diese Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Als Beispiel dienen hier die Elektronikmärkte, die dann aber eine entsprechende Abtrennung zum übrigen Warensortiment vornehmen müssen.

Auch Maklerbüros, Steuerberater etc. dürfen analog für den Kundenkontakt öffnen.

Hinweis:

Die UAG Gewerbe weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Information des MS-Hannover bzw. der Nds. Staatskanzlei auf dem Dienstweg hierzu nicht erfolgt ist.

Es bestehen mithin seitens der UAG Gewerbe berechnete Zweifel an der rechtlichen Auslegung der aktuellen Nds. Corona-Verordnung in Bezug auf die o.g. Öffnungen.

Jedoch lässt sich eine weitere Schließung dieser Bereiche aufgrund des am 04.01.2020 veröffentlichten Presseartikels derzeit nicht aufrechterhalten.

Link zum Artikel:

https://m.waz-online.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Corona-in-Hannover-Handyshops-Fotostudios-Versicherungen-duerfen-oeffnen?utm_medium=Social&utm_source=Facebook&fbclid=IwAR2EINncWV4kPXXEDnIN6b9Pthoo6QBythb7_iWd5qqGhG5gO-NmaQcztSI#Echobox=1609760345

Stand 18.12.2020:

„Böllerverbot“ gekippt – Entscheidung des OVG Lüneburg

Mit heutigem Datum hat das OVG Lüneburg die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung außer Vollzug gesetzt. Ob und wie das Land Niedersachsen darauf reagieren wird, ist derzeit noch offen.

Ein derart umfassendes Verbot sei als Infektionsschutzmaßnahme nicht notwendig, hieß es am Freitag in einer Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg.

Für ein landesweites Verbot von Feuerwerkskörpern - also nicht nur ein Verbot an publikumsträchtigen Plätzen - habe das Land Niedersachsen zudem keine überzeugende Begründung präsentiert.

Das Verbot habe ersichtlich gravierende negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Hersteller von Pyrotechnik. Zudem werde die allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigt.

Der Beschluss zu dem Eilantrag ist laut OVG Lüneburg unanfechtbar.

Weiterhin untersagt sind indes große öffentliche Feuerwerke.

Die Merk- und Kontrollblätter zum Einzelhandel werden von uns entsprechend korrigiert werden.

Stand 17.12.2020:

Hundefrisöre/Fahrschulen

Hundefrisöre und Fahrschulen dürfen ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

Es sind aber die Vorgaben der VO einzuhalten (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung etc.).

Stand 16.12.2020:

Abhol- und Lieferdienste:

Abhol- und Lieferdienste sind grundsätzlich erlaubt.

Verkauf von Randsortimenten

Bsp. Hadi, Raiffeisen

Die erlaubten Güter (Drogerie, Lebensmittel, Tierbedarf etc.) müssen den Schwerpunkt des Sortiments bilden. Das Restsortiment wird sodann „geduldet“.

Betreffen die zulässigen Waren hingegen nicht den Schwerpunkt, ist lediglich der Verkauf zulässiger Waren erlaubt.

Fotographen

Dienstleistungen eines Fotografen werden nicht als Dienstleistung des täglichen Bedarfs eingestuft. Damit ist die Dienstleistung einzustellen.

Hundefrisöre/Hundeschulen/Blumengeschäfte/Fahrschulen

Lt. Erörterung der Corona-Runde der Staatssekretärin/Staatssekretäre vom 14.12.2020 bleibt der komplette Bereich des Handwerks, ausgenommen bei expliziter Untersagung einzelner Handwerke, offen.

Für Hundefrisöre und -schulen, Blumengeschäfte und Fahrschulen gelte dies aber nicht. Mithin dürfen diese Einrichtungen/Dienstleistungen nicht öffnen/angeboten werden.

Blumengeschäfte dürfen einen Abhol- und Lieferservice anbieten, unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben zum Einzelhandel.

Sofern zwingend erforderlich, um tiermedizinische Folgen zu vermeiden, ist es Hundefrisören in absoluten Einzelfällen gestattet, Tiere zu behandeln. Es ist darauf abzustellen, dass im Fall des Unterbleibens die Gesundheit des Tieres tangiert werden könnte. Kontakt zu den Kunden sollte weitestgehend vermieden werden.

Fußpflege / Podologie

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Nds. Corona-VO sind Betriebe der körpernahen Dienstleistungen, wozu auch Kosmetik und Fußpflege gehören, zu schließen.

Rein kosmetische Anwendungen im Gesicht und Fußpflege zur Verschönerung der Füße und Nägel sind untersagt.

Ausnahmen gelten im Bereich für medizinisch notwendige Behandlungen, z.B. bei diabetischen Füßen. Hier wird in der Regel eine ärztliche Verordnung vorliegen (Es besteht jedoch keine unmittelbare Regelung, dass nur Behandlungen auf Attest durchgeführt werden dürfen). Ebenfalls erlaubt, weil medizinisch notwendig: Fußpflege für eingeschränkte Menschen (z.B. durch hohes Alter oder Behinderung), die sich allein nicht mehr zufriedenstellend in diesem Bereich pflegen können und hier die Hilfestellung durch Fußpflegende als auch von Podologen erfolgen muss.

Versicherungsagenturen/Versicherungsbüros/Makler

Gem. § 10 Abs. 1 b S. 1 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung vom 15.12.2020 sind alle Betriebe die nicht Dienstleistungen des täglichen Bedarfs erbringen für den Kundenverkehr und Besuche ab 16.12.2020 zu schließen.

Ziel der Regelungen der o.g. Verordnung ist die Kontaktvermeidung und damit die Minimierung der Infektionsgefahr durch Schließung aller nicht (über-) lebenswichtigen Bereiche.

Die reguläre innere Geschäftstätigkeit in den Betrieben darf weiter ausgeführt werden, unter Einhaltung der bekannten Hygiene-, Kontakt- und Abstandsregeln.

Es gilt hier weiterhin die Bitte an die Arbeitgeber, großzügige Homeoffice-Regelungen anzuwenden.

Der Kontakt mit den Kunden beschränkt sich aber ausschließlich auf fernmündliche oder elektronische Kommunikation.

Mithin sind die Versicherungsagenturen/-vertretungen/Maklerbüros etc. für den Kundenverkehr zu schließen, da sie nicht in der Positivauflistung des Regelkataloges der o.g. Verordnung aufgeführt sind.

Kundenberatungen/Kundengespräche/Kundentermine im physischen Kontakt sind damit bis auf weiteres untersagt.

Waschanlagen

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen einer Autowaschanlage ist gestattet. Da eine Differenzierung von Waschanlagen und einer manuellen Vor- und Abschlussreinigung nicht erfolgt, ist es allen Autowaschanlagen gestattet zu öffnen.

Ärztliche Atteste zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Atteste stellen ein Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 StGB dar. Unrichtig ausgestellte Gesundheitszeugnisse stellen eine Straftat dar, die strafrechtlich zu überprüfen und zu verfolgen sind.

Wird bei einer Kontrolle ein Attest zur Befreiung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vorgelegt und bestehen Ihrerseits Zweifel an der Richtigkeit der Ausstellung, machen Sie bitte ein Foto von dem vorgelegten Attest. Ich werde nach Prüfung diesen Verdacht ggf. der Staatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörde übersenden.

Ich weise darauf hin, dass ein Attest im Regelfall erkennen lassen muss, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.¹ Außerdem muss aus dem Attest erkennbar sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zu erwarten sind. Liegen Vorerkrankungen vor, sind diese zu benennen.

Corona – Hilfen für Gewerbetreibende/Wirtschaftsförderung

Bei Fragen zum Thema Wirtschaftsförderung finden Sie aktuelle Informationen auf unserer Homepage <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/wirtschaftsfoerderung/> sowie auf der Homepage der NBank www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme.

Für weitere Auskünfte stehen Frau Bodenhagen (05371 82-454), Herr Spieß (05371 82-488) und Herr Burmeister (05371 82-404) gerne auch telefonisch zur Verfügung. Auch besteht die Möglichkeit die Kollegen unter der E-Mail wirtschaftsfoerderung@gifhorn.de zu erreichen.

¹ Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 24.09.2020, Az.: 13 B 1368/20.

